



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 22. Februar 2022

2022/31. Feuerwehr Pfäffikon, Totalrevision des Feuerwehrreglementes vom 27. Februar 1996 und Anpassung des Reglement über die Entschädigungen für Angehörige der Feuerwehr Pfäffikon vom 28. August 2007, Festsetzung

1. Feuerwehrreglement

Das bestehende Feuerwehrreglement wurde vom Gemeinderat am 27. Februar 1996 erlassen und gleichzeitig in Kraft gesetzt. Es entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und ist deshalb durch ein neues Reglement zu ersetzen. Der neue Erlass wurde mit den Stabsangehörigen der Feuerwehr beraten und vom Statthalter eingesehen. Das Reglement regelt die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr Pfäffikon. Gesetzliche Grundlagen bilden die Rechtserlasse des Kantons Zürich, der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sowie die kommunale Gemeindeordnung.

Das neue Reglement im Überblick

- Die Wehrkommission wurde mit der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde im Jahre 2002 ersatzlos aufgelöst. Entscheidungen wurden vom Gemeinderat dem Ressortvorsteher Sicherheit übertragen oder vom Gemeinderat getroffen.
- Die Aufgaben und Kompetenzen von Gemeinderat, Sicherheitsvorsteher, Leiter Sicherheit, Stab, Kommando und die Funktionen der Offiziere und höheren Unteroffiziere sind detailliert enthalten.
- Einführung einer Regelung über die Verwendung und Buchführung von Trinkgeldern.
- Das Versicherungskonzept gemäss dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) wurde angepasst.
- Regelung der Ausschlussgründe und der dafür zuständigen Instanzen.
- Die Liste der Verhinderungsgründe an Übungen wurde ergänzt.
- Das neue Reglement gilt nicht mehr sinngemäss für den Seerettungsdienst. Dessen Belange werden später im revidierten Reglement des Seerettungsdienstes Pfäffikersee aufgeführt.

2. Entschädigungsreglement

Das Entschädigungsreglement der Feuerwehr wurde letztmals im Jahre 2008 angepasst. Die seit 14 Jahren unveränderten Jahrespauschalentschädigungen wurden im Einvernehmen mit den Stabsangehörigen überprüft. Der Aufwand der einzelnen Funktionen wurde neu erhoben und mit einem Stundenansatz von Fr. 30.00 für zeitlich planbare Arbeiten neu festgelegt. Nicht planbare Einsätze, welche auch ausserhalb der Tagesarbeitszeit, in der Nacht und am Wochenende stattfinden können, werden hingegen weiterhin mit Fr. 50.00 pro Stunde entschädigt. Ergänzend wurden die Beiträge für die schon bisher ausgerichteten Jubiläums- und Abschiedsgeschenke mit einer systematischen Grundlage reglementiert.

Begründung für die Anpassungen

- Die Entschädigungen der Feuerwehr wurden schon lange nicht mehr an die geänderten Aufgaben und Funktionen angepasst,
- steigende Herausforderung genügend Feuerwehrangehörige zu finden, insbesondere qualifiziertes Kader und tagsüber verfügbare Berufstätige,



- höhere Anforderungen des Kantons und der Gebäudeversicherung bezüglich Verfügbarkeit, Ausbildung, Ausrüstung, Kontrollen, Dokumentation und Administration,
- Wachstum der Bevölkerung, des Gebäudevolumens (GVZ-Versicherungswert) und damit auch der vorzubereitenden und nachzuführenden Einsatzdokumente,
- neuer Stützpunkt mit Autodrehleiter der GVZ für Nachbargemeinden,
- der Zeitaufwand ist erheblich und bei höheren Funktionen teilweise kaum noch vereinbar mit dem Beruf.

Vergleiche mit anderen Feuerwehren zeigen, dass jede Feuerwehr individuell aufgestellt und konstituiert ist, was einen Vergleich nicht einfach bzw. fast unmöglich macht. Es gibt grössere Feuerwehren, welche Stabsstellen geschaffen haben und wo ein Grossteil der Arbeiten über Gemeinde-/Stadtangestellte ausgeführt werden. Feuerwehren, welche die stetig steigend zu bewältigenden Aufgaben im Milizsystem erledigen, müssen angemessen entschädigt werden. Ansonsten lassen sich nur schwer geeignete Kadermitglieder finden, welche bereit sind, solche Aufgaben im Nebenamt zu übernehmen.

2.1 Anpassung Entschädigungsansätze

| <u>Jahrespauschalentschädigung</u> | bisher | neu |
|---|----------------------|----------------------|
| - Feuerwehr Kommandant | Fr. 8'000.00 | Fr. 10'500.00 |
| - Feuerwehr Kommandant Stellvertreter | Fr. 3'000.00 | Fr. 3'000.00 |
| - Ausbildungschef | Fr. 2'500.00 | Fr. 4'500.00 |
| - Zug Chef (inkl. Spezialistenzug) 3 x Fr. 1'500.00 | Fr. 4'500.00 | Fr. 4'500.00 |
| - Zug Chef Stellvertreter 3 x Fr. 1'000.00 | Fr. 3'000.00 | Fr. 3'000.00 |
| - Übrige Offiziere | Fr. 500.00 | Fr. 500.00 |
| - Wachtmeister/ Korporal 11 x Fr. 300.00 / 11 x Fr. 500.00 | Fr. 3'300.00 | Fr. 5'500.00 |
| - Atemschutz-Verantwortlicher | Fr. 1'000.00 | Fr. 1'000.00 |
| - Atemschutzverantwortlicher Stellvertreter | Fr. 400.00 | Fr. 400.00 |
| - Fahrschul- und Maschinenwagendienstverantwortlicher | Fr. 400.00 | Fr. 400.00 |
| - Fahrschul- und Maschinenwagendienstverantwortlicher Stv | Fr. 200.00 | Fr. 200.00 |
| - Technischer Offizier | Fr. 2'000.00 | Fr. 2'000.00 |
| - Technischer Offizier Stellvertreter | Fr. 0.00 | Fr. 400.00 |
| - Rechnungsführer (Fourier) | Fr. 1'500.00 | Fr. 2'700.00 |
| - Rechnungsführer Stellvertreter | Fr. 400.00 | Fr. 300.00 |
| - Verantwortlicher Schule und Kindergarten | Fr. 400.00 | Fr. 400.00 |
| - Verantwortlicher Schule und Kindergarten Stellvertreter | Fr. 200.00 | Fr. 200.00 |
| - Naturgefahrenverantwortlicher | Fr. 0.00 | Fr. 500.00 |
| - Verantwortlicher Werbung/Homepage/Marketing/Medien | Fr. 0.00 | Fr. 600.00 |
| - Jugendfeuerwehrverantwortlicher | Fr. 0.00 | Fr. 400.00 |
| - Jugendfeuerwehrverantwortlicher Stellvertreter | Fr. 0.00 | Fr. 200.00 |
| Total Jahrespauschalentschädigung | Fr. 31'300.00 | Fr. 41'200.00 |

| <u>Entschädigung Pikettdienst Offiziere (Wochenende, Feiertage etc.)</u> | bisher | neu |
|--|------------|------------|
| - Einsatzbereitschaft (Samstag 18.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr) | Fr. 120.00 | Fr. 150.00 |

Entschädigung für Dienstleistungen an Dritte, pro Stunde

| | | |
|---|--|-----------|
| - Verantwortlicher Gefahrenmeldeanlagen, Abnahmen Feuerpolizei, Baustellenbesprechungen und Montagen Schlüsselrohre | | Fr. 30.00 |
|---|--|-----------|

Weitere Vergütungen

| | | |
|--|-----------|-----------|
| - Für Imbiss, anlässlich einer Übung oder eines gemeinsamen Anlasses, pro Feuerwehr-Angehöriger und Jahr | Fr. 30.00 | Fr. 60.00 |
|--|-----------|-----------|

Jubiläumsgeschenke:

| | | |
|------------|--|-----------------------|
| - 10 Jahre | | Taschenmesser/Urkunde |
|------------|--|-----------------------|

| | | |
|--|-----|--------|
| - 15 Jahre | Fr. | 150.00 |
| - 20 Jahre | Fr. | 200.00 |
| - 25 Jahre | Fr. | 250.00 |
| - 30 Jahre | Fr. | 300.00 |
| - Abschiedsgeschenk pro Dienstjahr; Mannschaft | Fr. | 10.00 |
| - Abschiedsgeschenk pro Dienstjahr; Unteroffiziere | Fr. | 20.00 |
| - Abschiedsgeschenk pro Dienstjahr; höhere Unteroffiziere / Offizier | Fr. | 30.00 |

2.2 Jährliche Folgekosten

Die angepassten Jahrespauschalentschädigungen und weitere Vergütungen belaufen sich auf rund Fr. 15'000.00 pro Jahr. Die Aufwendungen variieren nach dem Bestand an Kaderangehörigen und nach auszurichtenden Jubiläums- und Abschiedsgeschenken. Der Mehraufwand ist im Budget der Erfolgsrechnung 2022 eingestellt und von der Gemeindeversammlung bewilligt.

3. Inkraftsetzung

Die revidierten Reglemente gelten nach Eintreten der Rechtskraft und ersetzen die bisherigen Feuerwehr- und Entschädigungsreglemente. Die neuen Entschädigungsansätze sollen rückwirkend für das ganze Jahr 2022 angewendet werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das neue Feuerwehrreglement sowie das angepasste Entschädigungsreglement der Feuerwehr Pfäffikon werden genehmigt. Die Reglemente in den Akten bilden Protokollbestandteil. Die neuen Entschädigungsansätze werden rückwirkend für das ganze Jahr 2022 angewendet.
2. Der Leiter Sicherheit wird beauftragt, das neue Feuerwehr- und Entschädigungsreglement amtlich zu publizieren.
3. Der Feuerwehrkommandant wird beauftragt, die Angehörigen der Feuerwehr über den Neuerlass der Reglemente in Kenntnis zu setzen und sie allen abzugeben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirkes Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Thurgauerstrasse 56, 8050 Zürich
 - Statthalteramt Bezirk Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Sicherheitsvorstand
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommission Fehraltorf-Hittnau-Pfäffikon-Russikon, aktuell Leiter Sicherheit
 - Leiterin Finanzen
 - Leiter Sicherheit

- Archiv F1.02.3, F1.40
- Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel Hanspeter Thoma
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Versanddatum: